

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 19. Dezember 2024

Stellungnahme zur Änderung der Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung des EFD zur Änderung des FINMAG und weiterer Erlasse im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Wir beschränken uns dabei auf grundsätzliche Bemerkungen zu den für unsere Mitglieder wichtigsten Anliegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), welche wir unterstützen.

Die Anforderungen an die internationale Zusammenarbeit der Finanzmarktaufsichtsbehörden haben sich weiterentwickelt. Die Vernehmlassungsvorlage trägt diesen Entwicklungen Rechnung, indem die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der Finma und den ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden insgesamt verbessert wird. Eine funktionierende und reibungslose Zusammenarbeit unter den Finanzmarktaufsichtsbehörden trägt zur Sicherung der Finanzstabilität, der Marktintegrität sowie der Transparenz der Finanzmärkte bei und stärkt die Reputation der Schweiz und ihres Finanzplatzes. Insofern unterstützt die VAV die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich.

Es ist richtig, dass das schweizerische Kundenverfahren als Teil des heutigen Amtshilfeverfahrens nach Art. 42a FINMAG (bzw. des Verwaltungsverfahrens mit Anhörungs- und Beschwerderecht) im internationalen Vergleich eine Ausnahme darstellt und unter Umständen als Einschränkung der Amtshilfefähigkeit der Finma wahrgenommen werden kann. Richtig ist auch, dass die Anhörungs- und Beschwerdemöglichkeiten im Kundenverfahren in vielen Fällen von Akteuren in Anspruch genommen werden, bei denen ein Verdacht auf Insiderdelikte oder Marktmanipulation besteht. Gleichzeitig ist festzustellen, dass Kundinnen und Kunden heute regelmässig im Rahmen von Verzichtserklärungen formlos in die Weitergabe von Informationen an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden einwilligen. Vor diesem Hintergrund können wir akzeptieren, dass das Amtshilfeverfahren der Finma angepasst werden soll. Dabei sprechen wir uns klar für die Variante B gemäss Erläuterungsbericht aus, welche das Anhörungs- und Beschwerderecht nur bei Transaktionen im Zusammenhang mit Marktmissbrauchstatbeständen aufheben will. Für die VAV ist dabei zentral,

dass die Finma die Grundsätze der Spezialität, der Vertraulichkeit und der Verhältnismässigkeit (Art. 42 FINMAG) weiterhin strikt einhält und auch künftig jeden Fall einzeln analysiert.

Freundliche Grüsse

Dr. Maria-Antonella Bino



Vorsitzende VAV Juristengruppe

Simon Binder



Public Policy Director